

(2) Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Baujahr mehr als zehn Jahre zurückliegt. Bei diesen hat die Anzeige spätestens innerhalb einer Laufzeit von 3000 km oder innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(3) Der Auftraggeber hat über die Mängel eine Niederschrift aufzunehmen und diese dem Auftragnehmer zu übersenden.

§13

Gewährleistungsforderungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung), ein einwandfreies Werk zu liefern (Nachlieferung) oder eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (Minderung).

(2) Der Auftragnehmer legt fest, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und gegebenenfalls wer in seinem Auftrag die Prüfung der Gewährleistungsforderung vornimmt

(3) Gewährleistungsforderungen des Auftraggebers können nicht anerkannt werden, wenn das Kraftfahrzeug oder Aggregat dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten nicht innerhalb einer Woche nach Prüfung gemäß Abs. 2 zugeführt wird. Das gleiche gilt auch, wenn das von dem Mangel betroffene Kraftfahrzeug oder Aggregat oder dessen Teile von anderen nachgebessert oder verändert werden.

§14

Vertragsstrafen

(1) In Quartals- und Jahresverträgen gemäß § 3 sind Vertragsstrafen nach Absätzen 2 und 3 zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat — in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 6 % der Instandsetzungskosten,
- b) die Vereinbarung über die Fristen der Fertigstellung oder Rechnungserteilung verletzt — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält — für jeden Tag 5 DM, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von 300 DM,
- b) mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

§ 15

Rechnungserteilung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundüberholungen spätestens eine Woche, bei sonstigen Aufträgen spätestens drei Tage nach Übernahme des Kraftfahrzeuges oder Aggregates durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 306 a — 312 des Gesetzblattes) zu erteilen.

§16

Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung der Verträge nicht gefährdet wird, können der Auftraggeber und Auftragnehmer eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

(2) Änderungen und die Aufhebung der Verträge sind schriftlich zu vereinbaren.

§17

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

Anordnung Nr. 2*

über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen.

Vom 15. Oktober 1958

Die Deutsche Reichsbahn hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungen und zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsbedingungen, insbesondere im operativen Betriebsdienst, durchgeführt. Dazu gehört in erster Linie die Einführung des 4-Brigade-Systems^{Sj}

Um das 4-Brigade-System voll wirksam werden zu lassen und auch die betrieblichen Schwerpunkte in den einheitlichen 4-Brigade-Plan zu überführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305) folgendes angeordnet:

(1) Abschnitt I Buchst. B der Anlage zur Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305) wird aufgehoben.

(2) Die Arbeitszeit für die in der Anlage Abschnitt I Buchst. B genannten Beschäftigten wird im Rahmen des 4-Brigade-Systems vom Minister für Verkehrswesen geregelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1934 s. 305)

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Bau-einrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (GBl. II S. 159) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 2 muß es an Stelle Eisenbiegeplatz des VEB Bau-Union Cottbus richtig heißen: „Eisenbiegeplatz des VEB Industriebau Cottbus“.